

BGer 7B 213/2024 vom 12. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_213_2024

FR: TF 7B 213/2024 du 12 avril 2024

IT: TF 7B 213/2024 del 12 aprile 2024

Regeste

Amtliche Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (BGE 147 I 268 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer Strafsache im Sinne von Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 und 2 BGG . Er schliesst das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren indes nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG . Es handelt sich somit um einen anderen selbstständig eröffneten Vor- und Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG , in welchem die Vorinstanz die gegen den Beschwerdeführer angeordnete Verlängerung der Untersuchungshaft bis 14. März 2024 bestätigt und ihm die Einsetzung sowie Entschädigung seines Verteidigers als unentgeltlicher Rechtsbeistand sowie amtlicher Verteidiger verweigert hat. Ein solcher Zwischenentscheid ist mit Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich nur unmittelbar anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder - was vorliegend nicht der Fall ist - wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.2

Bei Beschwerden gegen die Verlängerung der Untersuchungshaft liegt der nicht wieder gutzumachende Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG aufgrund der Inhaftierung der beschuldigten Person grundsätzlich auf der Hand. Vorliegend hat der Beschwerdeführer den angefochtenen Beschluss in Bezug auf die Haftverlängerung aufgrund seiner zwischenzeitlich erfolgten Haftentlassung jedoch nicht angefochten. Strittig ist vor Bundesgericht einzig noch die vorinstanzliche Abweisung seines Gesuchs um Entschädigung seines Rechtsvertreters als amtlicher Verteidiger.

E. 1.3

Wie der Beschwerdeführer richtig vorbringt, haben Zwischenentscheide, in denen die amtliche Verteidigung oder die unentgeltliche Rechtspflege verweigert werden, gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur zu Folge (BGE 133 IV 335 E. 4, 129 I 129 E. 1.1; Urteil

7B_201/2022 vom 6. November 2023 E. 1.3). Wenn das Beschwerdeverfahren - wie vorliegend - jedoch bereits abgeschlossen ist, der Rechtsbeistand seine Arbeit mithin bereits getan hat, droht der beschwerdeführenden Person aufgrund der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. der amtlichen Verteidigung nicht mehr die Gefahr, dass sie ihre Rechte nicht wahrnehmen kann. In solchen Fällen kann daher allein aus der Tatsache, dass ein Entscheid die amtliche Verteidigung bzw. die unentgeltliche Prozessführung betrifft, nicht auf einen nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteil geschlossen werden (BGE 139 V 600 E. 2.3; Urteile 6B_3/2021 vom 24. Juni 2022 E. 6.1; 1B_9/2018 vom 29. Januar 2018 E. 1.2 [betreffend die Verweigerung der amtlichen Verteidigung im Haftverfahren]). Vielmehr geht es bei solchen Zwischenentscheiden einzig noch um die Frage, wer das Honorar des Rechtsbeistands bzw. der Rechtsbeistandin zu bezahlen hat. Soweit die Vorinstanz deshalb die amtliche Verteidigung für das Haftbeschwerdeverfahren verweigerte, wird der Beschwerdeführer den angefochtenen Zwischenentscheid vom 22. Januar 2024 daher zusammen mit der Beschwerde gegen den Endentscheid anfechten können (Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 139 V 600 E. 2.3; zum Ganzen: Urteil 7B_201/2022 vom 6. November 2023 E. 1.3). Die Beschwerde erweist sich damit als unzulässig, weshalb nicht darauf einzutreten ist.

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG). Mit Blick auf den Umstand, dass vorliegend bereits die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind, muss die Beschwerde des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers als aussichtslos qualifiziert werden. Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung ist demnach abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der angespannten finanziellen Situation des Beschwerdeführers ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.